

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 294/2020

a) Abrechnungseinheit Innenstadt

Die Abrechnungseinheit umfasst das Gebiet zwischen der B 38 im Norden, der Bahnlinie im Süden und der Martin-Luther-Straße/Winzinger Straße (vgl. Lageplan 1). Sie umfasst rund 9.000 Einwohner.

Die Abrechnungseinheit vermittelt den beitragspflichtigen Grundstücken den erforderlichen konkret zurechenbaren Vorteil; die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz ist aus unserer Sicht gegeben.

Es war insbesondere zu prüfen, ob die Abrechnungseinheit Innenstadt durch die Martin-Luther-Straße/Winzinger Straße von der davon östlich liegenden Bebauung getrennt wird. Bei der Martin-Luther-Straße/Winzinger Straße handelt es sich um eine stark befahrene Kreisstraße, die einzige Verkehrsanlage für den Verkehr, der von Norden nach Süden gelangen will. Sie stellt somit eine Zäsur dar und hebt den Zusammenhang mit der östlich der Straßenseite gelegenen Bebauung auf. Dieses Gebiet bildet folglich die eigenständige Abrechnungseinheit Böbig.

Da Straßen in der Regel auch eine Verbindungsfunktion zwischen bebauten Gebieten haben, war weiterhin zu prüfen, ob diese Zäsur aufgehoben wird, zum Beispiel durch ungehinderte Quermöglichkeiten. Nach der Rechtsprechung sind an die ungehinderten Quermöglichkeiten umso höhere Anforderungen zu stellen, je größer die Gebietsteile sind, die von ihr getrennt werden (vgl. OVG RP, Urteil vom 10.12.2014, 6 A 10853/14.OVG, juris). Hier ist die Querung der Martin-Luther-Straße an sieben Stellen, nämlich an fünf Fußgängerampeln, einer Unterführung und einer Mittelinsel möglich. Bei der Größe dieser Abrechnungseinheit mit rd. 9.000 Einwohnern können diese wenigen gegebenen Quermöglichkeiten die Zäsur nicht aufheben.

Die Zäsur wird auch nicht aufgehoben durch die öffentlichen Einrichtungen östlich der Martin-Luther-Straße. Zwar befinden sich dort Schulen und die Gerichte, die einen erheblichen Ziel- und Quellverkehr auslösen; dieser lässt jedoch nicht auf einen räumlichen Zusammenhang mit der Abrechnungseinheit Innenstadt schließen. Denn es fehlt an einem verbindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehr in beide Richtungen (vgl. OVG RP, Urteil vom 09.07.2019-8, 6 C 11654/17, juris). Die weiterbildenden Schulen werden nämlich gerade nicht bevorzugt durch Schüler des Abrechnungsgebietes Innenstadt genutzt, sondern in erheblichem Umfang durch Schüler der gesamten Stadt bzw. – über den Anschluss Bahnhofpunkt Böbig – anderer Gemeinden. Dies gilt auch für die Gerichte: Das Amtsgericht Neustadt ist für den Gerichtsbezirk Neustadt, Haßloch und Lambrecht zuständig, das Verwaltungsgericht praktisch für die ganze Pfalz und das Finanzgericht für ganz Rheinland-Pfalz. Einkaufsmöglichkeiten liegen in beiden Gebieten vor und führen nicht zu einem verbindenden Verkehr.

Eine weitere Zäsur, die diese Abrechnungseinheit unterteilen könnte, liegt aus Sicht der Verwaltung nicht vor. Insbesondere trennt die Karl-Helfferich-Straße/Exterstraße das Gebiet nicht und hebt den Bebauungszusammenhang nicht auf. Zwar handelt es sich auch hier um eine klassifizierte Straße mit wenigen geregelten Quermöglichkeiten; aber – anders als bei der Martin-Luther-Straße – liegt hier ein räumlicher Zusammenhang vor. Die Verkehre verlaufen in beide Richtungen, um die dort jeweils liegenden innenstadtrelevanten Ziele zu erreichen.

Der Bildung dieser Abrechnungseinheit stehen auch nicht die Regelungen zur Verschonung entgegen. Nach der Rechtsprechung dürfen nämlich nicht mehr als die Hälfte der Grundstücke der Verschonung unterliegen, da sonst der dem wiederkehrenden Beitrag zugrunde liegende

Solidargedanke aufgehoben wäre. Dies ist hier nicht der Fall. Zwar wurden in dieser Abrechnungseinheit in den letzten 20 Jahren eine Reihe von Straßen ausgebaut (Hauptstraße, Konrad-Adenauer-Straße, Schütt, u.a.); auch erfasst die Abrechnungseinheit das Sanierungsgebiet Weststadt/südliche Altstadt und das ehemalige Sanierungsgebiet Altstadt. Eine Verschönerung nach über 10 Jahren seit Festsetzung der Bescheide für die Grundstücke des ehemaligen Sanierungsgebietes Altstadt ist allerdings aus unserer Sicht nicht geboten, so dass der Bildung dieser Abrechnungseinheit nichts entgegensteht.